

**Fachdienst Gebäudewirtschaft,  
Tiefbau und Grünflächen**  
Abt. Grünflächen

---

Neumünster, 3. November 2014  
Sachbearbeiter: H. Feilke  
App./Tel.: 2030  
Az.: 60.4 - hf

Herrn  
Stadtpräsidenten  
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

hier

**Beantwortung der Kleinen Anfrage der CDU vom 19.10.2014  
(TOP 9.1 der Ratsversammlung am 04.11.2014, Vorlage-Nr. 0147/2013/An)**

1. Was unternimmt die Stadt Neumünster, um der fortschreitenden Verlandung des Einfelders Sees insbesondere in den Bereichen zwischen Dorfbucht und der Einfelderschanze entgegenzuwirken?

Antwort:

Die Stadt Neumünster unternimmt aktuell keine Maßnahmen gegen die Verlandung des Einfelders Sees. Ausbaggerungen oder Absaugungen wären zudem mit einem erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und hohen Kosten verbunden.

Die natürlichen Verlandungsprozesse und Algenblüte sind durch die frühere Einleitung von häuslichen Abwässern, durch Einträge aus der Luft und durch in jüngerer Zeit erheblich zunehmende Stoffeinträge aus Flächennutzungen im Einzugsgebiet beschleunigt. In dem Flachwassersee werden die akkumulierten Nährstoffe, die sich am Boden abgesetzt haben, immer wieder durch Stürme und größere Wasserbewegungen aufgewirbelt und stehen damit dem Pflanzenwachstum immer wieder neu zur Verfügung.

Dem bewachsenen Saum des Einfelders Sees in Form von Schilf oder Bruchwald kommt eine bedeutsame Pufferfunktion und eine Rückhaltefunktion für Nährstoffe zu. Nährstoffeinträge aus den Regenwassereinleitungen in Einfeld können sich in dem Bruchwald absetzen bzw. werden dort von den Pflanzen aufgenommen und gebunden. So können diese Nährstoffe nicht mehr zur Algenbildung im Einfelders See und damit der Verschlammung von Bereichen in der Wasserzone beitragen oder die Badegewässerqualität beeinträchtigen.

Die weitere deutliche Reduzierung der aktuellen anthropogenen Stoffeinträge im Einzugsbereich des Sees ist erforderlich, um langfristig eine Verlangsamung des natürlichen Verlandungsprozesses und eine Verbesserung der Wasserqualität zu erreichen. Häusliche Abwässer werden bereits seit Jahrzehnten durch die Verlegung einer Ringleitung um den Einfelders See nicht mehr in den Einfelders See eingeleitet.

2. Wie wirkt sich die Versandung auf den Sportbetrieb des Ruder - und Segelclubs sowie des Kanuvereins aus? Welche Maßnahmen sind geplant bzw. welche Vorschläge kamen auch von Seiten der Vereinsführungen, um einen ungehinderten Sportbetrieb aufrecht zu erhalten? Was würden solche Maßnahmen kosten? Sind sie aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig?

Antwort:

Vor einigen Jahren wurden im Bereich der Zufahrt zum Segelclub im Einfelder See Sedimentproben entnommen. Dabei wurde anhand der Sedimentstruktur keine Versandung festgestellt. Es herrschte stabiles, grobkiesiges Sediment vor. Bei diesem Sediment ist eine Verlagerung unwahrscheinlich, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich die Höhenlage der Sohle im Bereich der Zufahrt zum Segelclub wesentlich verändert hat.

Dass die Segelboote, insbesondere die Typen mit festem Kiel in Zeiten niedriger Grundwasserstände und damit niedriger Wasserstände im Einfelder See Probleme mit Grundkontakt bei der Zufahrt in den Sportboothafen haben, ist bei der Wasserbehörde bekannt. Diese Probleme treten nach Erkenntnissen der Verwaltung der Stadt Neumünster allerdings nur in Zeiten niedriger Grundwasserstände auf. Entsprechende Probleme bei Kanuten und Ruderern sind hier nicht bekannt.

Zur Thematik geringer Wasserstände hat es Kontakte zwischen Stadtverwaltung und Segelclub gegeben. In der Stadtverwaltung ist die aktive Schaffung einer Zufahrtsrinne zum Segelsporthafen derzeit nicht vorgesehen. Die Kosten für eine Gewässervertiefung sind aufgrund unbestimmtem Maßnahmenumfang derzeit nicht bekannt.

Die naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für eine Sedimentabgrabung wird im Einzelfall geprüft.

3. Der Wasserstand des Sees führt immer zu Diskussionen darüber, ob es erforderlich ist, über einen bestimmten Pegelstand hinaus, das Wasser in Richtung Bordesholmer See abzuführen zumal die Versandung und die Verbuschung immer weiter fortschreitet.

Warum wird auch weiter so verfahren? Das Dosenmoor und der See waren ursprünglich eine Einheit. Das Moor wird seit Jahren angestaut, um das Wasser zu halten.

Antwort:

Bei niedrigen Wasserständen im Einfelder See fließt kein Wasser in Richtung Bordesholmer See und über die Aalbek ab. Für niedrige Wasserstände im Einfelder See sind keine oberflächlichen Abflüsse verantwortlich, sondern ausschließlich niedrige Grundwasserstände. Diese korrelieren mit jährweise und jahreszeitlich wechselndem Niederschlagsaufkommen. In diesem Jahr liegen entsprechend niedrige Grundwasserstände vor.

Das Dosenmoor und der Einfelder See sind spätestens seit der letzten Eiszeit durch die Bildung des Geestrückens zwischen dem Dosenmoor und dem Einfelder See keine Einheit mehr. Die Vernässung und Renaturierung des Dosenmoores ist erklärtes Ziel in Neumünster und des Landes. Wegen seiner Bedeutung ist es als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Eine weitere Entwässerung des Dosenmoores ist damit ausgeschlossen. Das wenige Überschusswasser, was aktuell aus dem Dosenmoor in den Einfelder See und die Dosenbek abfließt, könnte die Wasserstände im Einfelder See selbst dann nicht beeinflussen, wenn es vollständig in den See geleitet würde.

Ferner ist anzumerken, dass das vernässte Dosenmoor als Speicher erheblicher Mengen organischer Masse ein bedeutender CO<sub>2</sub>-Speicher ist. Das Moor hat so nicht nur für den Naturschutz sondern auch für den Klimaschutz erhebliche Bedeutung. Diese Leistungen sind unmittelbar an die Beibehaltung des Wasserregimes im Dosenmoor gebunden.

4. Die stetige Ausweitung der Verbuschung des Uferbereichs führt zu erheblichen Nährstoffeinträgen und fördert die Algenbildung. Daneben wird beklagt, dass der Bezug zum Wasser und damit das Erleben des Sees erschwert wird, weil die Sicht erheblich beeinträchtigt wird. Was wird die Stadt unternehmen, um den charakteristischen Zustand des Uferbereichs so wie er noch von den Älteren unter uns in Erinnerung ist, durch sukzessive Zurücknahme des Buschwerks wieder herzustellen?

Antwort:

Der Bruchwald und der Schilfsaum sind nicht die Ursache für Nährstoffeinträge und Verlandung des Einfelders Sees. In dem Bewuchssaum werden Nährstoffe gebunden und CO<sub>2</sub> gespeichert. Die Quelle der Nährstoffe liegt in den Luftpfeinträgen und den Zuflüssen aus landwirtschaftlichen Flächen und noch zum Teil aus Zeiten der Einleitung kommunaler Abwässer in den Einfelders See. Der Aufwuchs und die Bindung von Nährstoffen in dem Bewuchssaum des Einfelders Sees halten sich bei geringen Eingriffen eher die Waage. Problematisch ist aber die Situation am Ostufer, wo durch das Einbringen erheblicher Mengen Gartenabfälle in den Bewuchssaum eine große Menge zusätzlicher Nährstoffe in den Saumbereich eingetragen wird.

Es ist beabsichtigt ein abgestimmtes Nutzungs- und Pflegekonzept für die Uferbereiche am Einfelders See zu erarbeiten.

5. Der Seewanderweg ist an manchen Stellen durch Gestrüpp und anderen Bewuchs eingengt. Wann wurden zum letzten Mal diese Bereiche zurückgeschnitten?

Antwort:

Der Seewanderweg wird im Rahmen der Unterhaltung durch das Technische Betriebszentrum laufend nach Erfordernis freigeschnitten.

6. Die Geschichte des Einfelders Sees insgesamt sollte durch geeignete Maßnahmen wie Hinweistafeln dem Besucher erläutert werden. Wird im Hinblick auf den Ausbau des Tourismusmarketings auch auf diesen Naherholungsbereich mit seinen vielfältigen Möglichkeiten das besondere Augenmerk gerichtet?

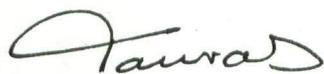
Antwort:

Aufgrund des hohen Erlebniswertes des Einfelders Sees und seiner touristischen Bedeutung und Bedeutung in der Naherholung wird bereits seit 2001 mit den 20 sogenannten Sehpunkten und begleitender Broschüre „Einfelders Sehpunkte“ ein Informationssystem zum Einfelders See angeboten. Dieses beinhaltet wesentlich auch Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Sees sowie historische, z.B. siedlungsgeschichtliche und besondere landes- und naturkundliche Informationen.

Die Einfelder Sehpunkte sind mit der 1. Auflage im April 2001 erschienen. Die aktuelle Auflage ist die 4. Auflage aus dem Jahr 2011.

Zu den 20 Sehpunkten wurden Infotafeln installiert. Im Jahr 2008 wurden die Tafelstandorte mit der Aufstellung von Betonpulten als Trägersystem erneuert. Diese erweisen sich als beständig gegen Witterungseinflüsse und potentiellen Vandalismus.

Die Broschüre zu den Einfelder Sehpunkten ist in den Tourist-Informationen sowie im Hotel Seeblick in Mühbrook erhältlich und steht damit Naherholungssuchenden als auch Tagestouristen zur Verfügung.



*Dr. Olaf Taurus*  
Oberbürgermeister

**Sachgebiet II  
Technisches  
Betriebszentrum**

---

Herrn  
Stadtpräsidenten Strohdiek

Datum: 31.10.2014  
Zuständig: Kühl/Dr. Herzog  
Telefonnummer: 942 – 2937  
Telefax: 94 22 971

Aktenzeichen: 70

hier

**Große Anfrage der SPD-Rathausfraktion zur Ratsversammlung am  
04.11.2014 zum Kooperationsvertrag zwischen Stadt Neumünster und  
TexAid**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Strohdiek,

nachfolgend die Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Rathausfraktion zur Ratsversammlung am 04.11.2014 zum Kooperationsvertrag zwischen Stadt Neumünster und TexAid.

**Frage 1: Ist der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen und wer darf solche Verträge im Namen der Stadt abschließen? Ist die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters offiziell delegiert worden und ist in diesen Fällen das „Vieraugenprinzip“ beachtet worden?**

Der Fachdienst Technisches Betriebszentrum (TBZ) hat für die Stadt Neumünster mit der ReSales Textilhandels- und -erfassung GmbH (im Folgenden: ReSales) einen Vertrag über die Aufstellung von 48 Altkleidersammelcontainern geschlossen. Durch den vertragsschließenden Fachdienst sind einige Punkte bei Vertragsabschluss zwar nicht beachtet worden (z.B. die „Dienstanweisung der Stadt Neumünster für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen (DA Zuwendungen)“, europarechtliche Vorgaben und erforderliche Sondernutzungserlaubnisse), trotzdem ist der Vertrag rechtswirksam. Gemäß § 16 Abs. 1 b) der „Dienstanweisung der Stadt Neumünster über Erteilung, Form und Inhalt von Anordnungen für die Finanzbuchhaltung sowie die Abgabe von Verpflichtungserklärungen“ sind die Fachdienstleitungen sowie ihre Vertretungen zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Hauptsatzung ermächtigt, soweit der Wert der Geschäfte 37.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 € nicht übersteigt. Der Wert des vorliegenden Geschäfts liegt unterhalb dieser Wertgrenzen. Der Vertrag wurde durch die Fachdienstleitung des TBZ abgeschlossen. Die Einhaltung eines „Vieraugenprinzips“ ist bei diesen Rechtsgeschäften nicht vorgesehen.

**Frage 2: Ist von der Stadtverwaltung eigenständig ein weiterer Bedarf für die Aufstellung zusätzlicher Altkleidercontainer festgestellt worden? Wenn ja, warum ist kein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt worden, da möglicherweise auch andere Anbieter Interesse gehabt haben könnten? Oder ist die Fa. TexAid lediglich von sich aus tätig geworden?**

Die Stadtverwaltung hat nicht eigenständig einen weiteren Bedarf für die Aufstellung zusätzlicher Altkleidercontainer festgestellt. Im Stadtgebiet zeigte sich jedoch zunehmend die illegale Aufstellung von Altkleiderbehältern auch auf öffentlichen Flächen. Sofern ein verantwortlicher Aufsteller erkennbar war, wurde dieser aufgefordert, die Behälter aus dem öffentlichen Bereich zu entfernen. Ist dies nicht geschehen, wurden die Behälter vom TBZ eingezogen. Mangels Personal konnte dies aber nicht stadtweit konsequent durchgeführt werden. ReSales ist auf das TBZ zugekommen und hat den Vorschlag unterbreitet, dass für die Aufstellung von Sammelbehältern eine Standplatzmiete gezahlt und ein Betrag an die Neumünsteraner Tafel e.V. abgeführt wird. ReSales will illegal aufgestellte Behälter melden und berichtet, dass aus der Erfahrung heraus illegale Aufstellungen durch die Aufstellung genehmigter Behälter verdrängt werden.

**Frage 3: Wie ist die Stellplatzmiete von 250 € jährlich pro Container (insgesamt 12.000 €) ermittelt worden?**

Die Stellplatzmiete wird im Kreis Rendsburg-Eckernförde in gleicher Höhe, in anderen Umlandgemeinden auch niedriger gezahlt. Die Höhe der Miete erscheint daher marktüblich.

**Frage 4: Die Stadt hat sich offenbar vertraglich gebunden, 125 € pro Container jährlich (insgesamt 6.000 €) an die „Tafel Neumünster e.V.“ abzuführen. Handelt es sich hierbei um eine freiwillige Zuwendung, da die Stadt zu Spenden nicht berechtigt ist? Gibt es für Zuwendungen an Dritte Richtlinien der Stadt? Wurden diese beachtet? Ist diese vertragliche Vereinbarung zwischen Stadt und TexAid rechtlich bindend? Wer trägt dafür die Verantwortung?**

Die in Art 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 46 Abs. 1 LV normierte kommunale Selbstverwaltungsgarantie räumt den Gemeinden das Recht ein, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Mit Erlass vom 30.04.2010 hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass Spenden von Gemeinden zur Unterstützung von humanitärer Hilfe in Drittländern kommunalverfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig sind. Die Stadt hat mit ReSales vereinbart, dass bis auf Widerruf 50 % der Stellplatzmiete (6.000 EUR jährlich) direkt an die Neumünsteraner Tafel e.V. gezahlt werden. Durch diese Zahlung wird somit eine gemeinnützige Organisation der örtlichen Gemeinschaft der Stadt Neumünster unterstützt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass solche Zuwendungen durch die Stadt Neumünster nicht zulässig wären. Die hierfür maßgebliche DA Zuwendungen wurde nicht beachtet. Der Vertrag ist trotzdem rechtswirksam und bindend. Der Vertrag wurde durch die Fachdienstleitung des TBZ abgeschlossen.

**Frage 5: Wird die Miete in Höhe von 12.000 € in voller Höhe im städtischen Haushalt vereinnahmt?**

Im Haushaltsentwurf 2015/2016 sind die 12.000 € bisher nicht aufgeführt. Es ist jedoch die Forderung in Höhe von 12.000 € jährlich zu berücksichtigen und die Zahlung in Höhe von 6.000 € jährlich an die Neumünsteraner Tafel e.V. ist als Aufwendung aufzuführen. Hierzu müssen Produktkonten eingerichtet und in die Nachmeldeleiste zum Haushalt aufgenommen werden.

**Frage 6: Aus welcher Kostenstelle werden die 6.000 € an die Tafel gezahlt? Besteht für eine solche freiwillige Leistung eine haushaltsrechtliche Ermächtigung? Bitte benennen Sie die Fundstelle in der Haushaltssatzung.**

Siehe Antwort zu Frage 5.

**Frage 7: Warum hat der Stadtpräsident öffentlich einen „Scheck“ über 6.500 € überreicht, obwohl lediglich 6.000 € vereinbart wurden? Ist der Stadtpräsident dazu vom Oberbürgermeister ermächtigt worden oder war dies lediglich ein PR-Termin ohne rechtliche Bindung?**

Nach Auskunft von ReSales wurden weitere 500 € von einem privatem Stellplatzgeber gespendet. Der Stadtpräsident hat gemäß § 10 GO i.V.m. § 4 Abs. 3 Hauptsatzung bei diesem Pressetermin seine Funktion als Vertreter der Stadt Neumünster bei öffentlichen Anlässen wahrgenommen. Er hat hierbei keine rechtlich verbindlichen Erklärungen abgegeben. Zur Zahlung der 6500 € hat sich ReSales gegenüber der Neumünsteraner Tafel e.V. verpflichtet.

**Frage 8: Hält die Stadtverwaltung die nach Abzug der Zuwendung verbleibende Miete in Höhe von 125 € pro Container jährlich für angemessen?**

ReSales ist verpflichtet, eine Stellplatzmiete in Höhe von 250 € jährlich pro Container zu zahlen. Wie im Rahmen der Beantwortung der Frage 3 dargestellt, hält die Stadtverwaltung diesen Betrag für angemessen. Bei der Abführung des hälftigen Betrages der Stellplatzmiete an die Neumünsteraner Tafel e.V. handelt es sich um eine freiwillige Zuwendung der Stadt Neumünster.

**Frage 9: Sind bereits Container aufgestellt und ist dafür Miete gezahlt worden?**

Bisher (Stand 29.10.2014) sind keine Behälter aufgestellt worden. Gezahlt wurde bisher der hälftige Jahresbetrag der Stellplatzmiete für alle Container in Höhe von 6.000 €, welcher der Neumünsteraner Tafel e.V. zugeflossen ist. Eine weitere Zahlung an die Stadt Neumünster ist bisher nicht erfolgt.

**Frage 10: Besteht für die Fa. TexAid ein exklusives Nutzungsrecht der vereinbarten Stellplätze, das ein Aufstellen von Altkleidersammelbehältern von Mitbewerbern verhindert? Wenn ja, was geschieht mit den dort bereits aufgestellten Containern, z.B. vom DRK? Hat das Aufstellen von Containern anderer Mitbewerber rechtliche Folgen?**

Auf den von ReSales genutzten Stellplätzen besteht ein exklusives Nutzungsrecht. In einem Nachtrag zum Stellplatzvertrag hat ReSales erklärt, dass bereits bestehende gemeinnützige Sammlungen von dieser Regelung ausgenommen sind. Bei Aufstellung von Behältern durch Mitbewerber entfällt für diesen Zeitraum die Miete. Die Stadt hat aber ein eigenes Interesse illegal aufgestellte Behälter sofort zu entfernen.

**Frage 11: Spendet die Fa. TexAid nach der Kooperationsvereinbarung aus den eigenen Einnahmen der Altkleidersammlung an die Tafel oder hat sich die Stadt zu Zuwendungen verpflichtet? Was ist das städtische Interesse an dieser Regelung?**

Die Stadt hat mit ReSales vereinbart, dass bis auf Widerruf 50 % der Stellplatzmiete (6.000 EUR jährlich) direkt an die Neumünsteraner Tafel e.V. gezahlt werden. Die Stadt unterstützt die Kooperation zwischen ReSales und der Neumünsteraner Tafel e.V.

**Frage 12: Ist die Fa. TexAid nach Erkenntnissen der Stadtverwaltung ein kommerziell tätiges Unternehmen oder ist TexAid karitativ tätig?**

Resales ist ein kommerziell tätiges Unternehmen, das in Neumünster mit der Neumünsteraner Tafel e.V. kooperiert.

**Frage 13: Ist es richtig, dass das DRK Neumünster, das ebenfalls Altkleidersammelbehälter im Stadtgebiet aufgestellt hat, karitativ tätig ist und in Neumünster soziale Einrichtungen betreibt? Welche sind dieses? Wird der durch die Container der Fa. TexAid entstehende Wettbewerb um Altkleider von der Stadtverwaltung begrüßt?**

Das DRK Neumünster ist karitativ tätig und betreibt in Neumünster den RotKreuzLaden „Jacke wie Hose“ für preisgünstigen SecondHand-Mode, eine Zentrale Kontaktstelle für Selbsthilfe, Cafe (N)Immersatt in der Mühlenhofschule und ist im Bereich der Migrationsarbeit tätig. Es besteht auch unter karitativen Sammlern eine Konkurrenz, dies ist in der Gesellschaft gewollt und wird von der Stadt Neumünster mitgetragen. Die Bürgerinnen und Bürger können selber wählen, welcher Einrichtung sie ihre Spende zukommen lassen wollen.

**Frage 14: Handelt es sich bei der Aufstellung der Container um eine Sondernutzung öffentlicher Flächen? Wenn ja, gibt es dazu eine Erlaubnis?**

Soweit es sich um dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmete Flächen handelt, muss eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Zur Umsetzung sind entsprechende Anträge notwendig, die von der hiesigen Straßenverkehrsbehörde geprüft werden.

**Frage 15: Falls diese Erlaubnis zusammen mit dem Vertrag nicht erteilt wurde, ist dann die Aufstellung rechtswidrig?**

Eine Aufstellung vor Erteilung der Erlaubnisse wäre rechtswidrig. ReSales wird entsprechende Erlaubnisse beantragen.

**Frage 16: Beabsichtigt die Stadtverwaltung neue Vertragsverhandlungen aufzunehmen, falls im Verfahren von Seiten der Stadtverwaltung Rechtsfehler gemacht wurden?**

Zur Bereinigung der Rechtsfehler werden Gespräche mit der Neumünsteraner Tafel e.V. und ReSales aufgenommen.

**Frage 17: Wann kann der Vertrag ordentlich gekündigt werden? Gibt es ein ordentliches Kündigungsrecht?**

Die Laufzeit des Stellplatzvertrages beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag der Containeraufstellung. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um 24 Monate, sofern keine der Vertragsparteien den Vertrag kündigt. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Vertragsende.

**Frage 18: Wie beabsichtigt die Stadtverwaltung mit dieser Angelegenheit weiter umzugehen? Wie will sich die Stadtverwaltung gegenüber der Tafel verhalten?**

Das Verfahren für die Sondernutzungserlaubnisse ist abzuschließen. Die Stadt wird sich an die Neumünsteraner Tafel e.V. wenden, mit dem Ziel einen Zuwendungsvertrag abzuschließen. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit wird geprüft, wie mit dem Vertrag weiter verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Oliver Dörflinger  
Stadtrat

## **Sachgebiet I**

Stadtplanung und -entwicklung  
Abt. Grundstücksverkehr - 61/3

---

Neumünster, den 03.11.2014

Sachbearbeiter: Herr Peters

App.: 2324

Zi.-Nr.: 1.3 (Stadthaus)

Az.: 61.3/Pe/Mo

Herrn  
Stadtpräsidenten  
Friedrich-Wilhelm Strohdiek

im Hause

### **Kleine Anfrage zur Ausschreibung einer Tank- und Rastanlage vom 20.10.2014**

Sehr geehrter Herr Strohdiek,

die „Kleine Anfrage“ zur Ausschreibung einer Tank- und Rastanlage der SPD-Ratshausfraktion vom 20.10.2014 wird wie folgt beantwortet:

#### **Frage 1):**

Wer hat entschieden, dass die Ausschreibung im Höchstgebotsverfahren erfolgen soll?  
Wurden städtische Ausschüsse an dieser Entscheidung beteiligt? Wenn nein, warum nicht?

#### **Zu Frage 1):**

Die Entscheidung, ein Höchstgebotsverfahren durchzuführen, wurde aus wirtschaftlichen Gründen verwaltungsintern getroffen.

Städtische Ausschüsse wurden an dieser Entscheidung nicht beteiligt, da die einschlägigen Richtlinien eine zwingende Beteiligung nicht vorsehen.

#### **Frage 2):**

Handelt es sich nach Auffassung der Stadtverwaltung tatsächlich um ein Höchstgebotsverfahren, da in der Ausschreibung neben dem höchsten Gebot auch zusätzliche Anforderungen und weitere „wünschenswerte Kriterien“ festgelegt wurden?

#### **Zu Frage 2):**

Nach hiesiger Auffassung handelt es sich um ein Höchstgebotsverfahren, da das wirtschaftlichste Gebot den Zuschlag erhalten sollte.

**Frage zu 3):**

In der Ausschreibung wird ausgeführt, dass „es beabsichtigt ist, in diesem Gebiet vorzugsweise personalintensive Logistikbetriebe anzusiedeln“.  
Wer hat dieses so beschlossen?

**Zu Frage 3):**

Der Begründung zum B-Plan 177 ist zu entnehmen, dass sich in dem hier fraglichen Gewerbegebiet besonders Logistikbetriebe zur Ansiedlung angesprochen fühlen sollten.

Das schließt eine anderweitige gewerbliche Nutzung nicht aus.

**Frage 4):**

In der Ausschreibung werden die Anforderungen und wünschenswerten Kriterien als „von der Stadt Neumünster festgelegt“ bezeichnet.

Kann dadurch der Eindruck erweckt werden, dass diese Festlegungen auch von der Ratsversammlung oder ihren Gremien beschlossen wurden und nicht nur durch die Verwaltung?

**Zu Frage 4):**

Wie zu Punkt 1) ausgeführt, bedurfte es keiner zwingenden Beteiligung – zum gegenwärtigen Zeitpunkt – von Ratsversammlung oder städtischen Ausschüssen.

**Frage 5):**

Nach dem Ausschreibungstext trifft die Ratsversammlung die endgültige Entscheidung über den Verkauf des Grundstücks.

Welche rechtlichen Folgen hat es, falls die Ratsversammlung nicht an den von der Stadtverwaltung ermittelten Bieter verkauft, da sie entweder das Höchstgebotsverfahren oder die genannten Anforderungen und Kriterien nicht teilt oder anders bewertet?

Bestehen in diesem Fall Schadensersatzansprüche (insbesondere unter Berücksichtigung der Frage 4)? Wenn ja, gegen wen?

**Zu Frage 5):**

Die Entscheidungskompetenz der Ratsversammlung wurde im Höchstgebotsverfahren beachtet, da der Vertrag erst durch notarielle Beurkundung zustande kommt und auch im Text des Höchstgebotsverfahrens ausdrücklich aufgeführt ist, dass die endgültige Entscheidung für den Verkauf der Fläche die Ratsversammlung der Stadt Neumünster zu treffen hat.

Sollte die für die Entscheidung zuständige Ratsversammlung anderer Auffassung sein und ein anderes Angebot bevorzugen, das entweder nicht alle Kriterien erfüllt oder das ein zusätzliches Kriterium erfüllt, das die Ratsversammlung für entscheidungserheblich hält, so könnte diesem Angebot nicht ohne weiteres der Zuschlag erteilt werden. Vielmehr müsste allen Bietern dieses Ergebnis dargelegt und die Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben werden.

Durchsetzbare Schadensersatzansprüche werden vor dem Hintergrund der genannten eindeutigen Formulierung somit nicht gesehen.



Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

===== **Fachdienst Gebäudewirtschaft,  
Tiefbau und Grünflächen**  
- Fachdienstleiter

---

Neumünster, 29.10.2014  
Sachbearbeiter/in: Hr. Schnittker/  
Fr. Schuhmacher  
App.: 2650 od. 2058  
Aktenzeichen: 60 gr

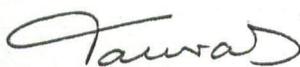
**Stadtpräsident  
Herrn Strohdiek**

**hier**

**Beantwortung der Kleinen Anfrage der SPD-Rathausfraktion vom  
20.10.2014  
„Bebauungsplan Nr. 177 – Entwicklungsfläche Nord / A7“**

*Die Entwicklungsfläche Nord an der A7 ist eine der größten neuen Gewerbeflächen in Neumünster. Diese wird als Filetstück der Gewerbeflächen in Neumünster bezeichnet. Folgende Fragen bitte ich zu beantworten:*

- 1) *Wie viel qm Gewerbefläche werden hier angeboten?*  
Insgesamt werden 420.000 qm (42 ha) Gewerbe- und Industriefläche angeboten.
- 2) *Wie viele qm sind hiervon bereits verkauft?*  
Bereits verkauft sind 40.000 qm.
- 4) *Bekommt die Stadt Neumünster Finanzmittel vom Land, Bund etc. hierfür?*  
Keine
- 5) *Wenn ja, von wem und wie hoch?*  
entfällt



Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

**Zentrale Verwaltung und Personal  
Abt. Personal (-10.2-)**

Neumünster, den 30. Oktober 2014  
Sachbearbeiter/in: Herr Brosowski  
App.: 23 89  
Az.: 10.2 - Br/Ho

Herrn  
Stadtpräsident Strohdiek

über Herrn Oberbürgermeister Dr. Tauras

hier

**Personalüberlastungsanzeigen**

**hier: Kleine Anfrage der BfB / PIRATEN Rathausfraktion vom 12.10.2014**

Die Kleine Anfrage der BfB / PIRATEN Rathausfraktion wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:** Wie hoch ist die Zahl der Überlastungsanzeigen städtischer Mitarbeiter in den Jahren 2012, 2013 und 2014? Bitte nach Fach- und Sachgebiet und Kitas aufschlüsseln.

**Antwort:**

In 2012 sind 2, in 2013 4 und in 2014 mit Stand Oktober 2014 7 Überlastungsanzeigen aufgelaufen, die sich im Einzelnen wie folgt auf Sachgebiete und Fachdienste verteilen:

**2012**

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Fachdienst	Abteilung / Kita
1	I	Stadtplanung und -entwicklung	Abt. Grundstücksverkehr
2	III	Allgemeiner Sozialer Dienst	Abt. Controlling, Wirtschaftliche Jugendhilfe

**2013**

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Fachdienst	Abteilung / Kita
1	I	Stadtplanung und -entwicklung	Abt. Grundstücksverkehr
2	III	Frühkindliche Bildung	Kita Haartallee
3	III	Frühkindliche Bildung	Kita Schubertstraße
4	III	Allgemeiner Sozialer Dienst	Abt. Pflegekinderdienst und Adoptionen

**2014**

Lfd. Nr.	Sachgebiet	Fachdienst	Abteilung / Kita
1	II	Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	Abt. Rettungsdienst und Öffentlichkeitsarbeit
2	III	Schule, Jugend, Kultur und Sport	Abt. Schule und Sport
3	III	Schule, Jugend, Kultur und Sport	Abt. Schule und Sport
4	III	Frühkindliche Bildung	Kita Gartenstadt
5	III	Allgemeiner Sozialer Dienst	Abt. Amtsvormundschaften, Beistandschaften, Unterhalt
6	III	Gesundheit	Abt. Amtsärztliche Leistungen, Infektions- und Umweltbezogener Gesundheitsschutz
7	III	Gesundheit	Abt. Amtsärztliche Leistungen, Infektions- und Umweltbezogener Gesundheitsschutz

**Frage 2:** Wie wird nach Bekanntgabe einer Überlastungsanzeige im Einzelfall weiter verfahren?

**Antwort:**

Maßgeblich ist die Dienstvereinbarung zum Umgang mit Überlastungsanzeigen, die am 21.08.2013 mit den Personalräten der Inneren Verwaltung und vom Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abgeschlossen wurde. Im Vorwege sind standardisierte und transparente Verfahren zum Umgang mit Überlastungsanzeigen entwickelt und in dieser Dienstvereinbarung zusammengefasst worden.

Das konkrete Verfahren zur Bearbeitung von Überlastungsanzeigen ist in den §§ 5 und 6 dieser Dienstvereinbarung geregelt. Insoweit wird hier auf die maßgeblichen §§ in der anliegenden Dienstvereinbarung verwiesen.

**Frage 3:** Werden bei gehäuftem Auftreten von Überlastungsanzeigen in bestimmten Bereichen / Sachgebieten Entlastungsmöglichkeiten geschaffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort:**

Nachdem die Gründe für eine Überlastung untersucht sind, werden unter Federführung des Fachdienstes Zentrale Verwaltung und Personal Lösungsmöglichkeiten gesucht und Maßnahmen zur Beseitigung der Überlastung vereinbart. Die Maßnahmen sind zunächst einmal individuell auf den Einzelfall abgestimmt und können somit auch ganz unterschiedlicher Natur sein, z. B. personelle Unterstützung, technische Unterstützung, räumliche Veränderungen, (ergonomische) Veränderungen in der Arbeitsplatzgestaltung, Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation.

**Frage 4:** Welche Maßnahmen hat die Verwaltung in den letzten Jahren unternommen, um die Zahl der Überlastungsanzeigen zu reduzieren?

**Antwort:**

Ziel der Verwaltung ist es natürlich, Überlastungsanzeigen mit einer offenen Gesprächskultur und geeigneten Maßnahmen zuvorzukommen („Gefährdung vermeiden statt anzeigen“). Gleichwohl bieten Überlastungsanzeigen auch die Möglichkeit, Brennpunkte, die z. B. aufgrund fehlender Personalressourcen, nicht optimaler Arbeitsorganisation oder Verteilung bzw. hohen Ausfallzeiten entstanden sind, besser zu identifizieren und Abhilfen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Dienstvereinbarung abgeschlossen worden.

Neben Maßnahmen zur Abhilfe von konkreten Überlastungen (siehe auch Antwort 3) haben präventive Maßnahmen und hier z. B. Fortbildungsangebote in den Bereichen Arbeits- und Zeitmanagement, Gesprächsführung (Umgang schwierigen Gesprächssituationen), Entspannungstechniken etc. eine noch größere Bedeutung bekommen. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Einrichtung der Stelle für das Betriebliche Gesundheitsmanagement hingewiesen.

Letztlich ist es jedoch in vielen Bereichen angezeigt gewesen, die Personalausstattung an sich verändernde Rahmenbedingungen und gestiegene Anforderungen anzupassen

Im Auftrage



(Brosowski)

Dienstvereinbarung  
zum Umgang mit  
Überlastungsanzeigen



Stadt  
Neumünster

# Dienstvereinbarung

zwischen der **Stadt Neumünster**

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

und

dem **Personalrat der Inneren Verwaltung** der Stadt Neumünster

- vertreten durch die Vorsitzende -

und

dem **Personalrat des Fachdienstes Feuerwehr,**

**Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

- vertreten durch den Vorsitzenden -

**über  
den Umgang mit Überlastungsanzeigen bei der Stadt Neumünster**

## **Präambel**

Dienststelle und Personalräte stimmen angesichts zunehmender Arbeitsverdichtung und wachsender Bedeutung von Arbeits- und Gesundheitsschutz überein, dass Überlastungsanzeigen gegenüber dem Arbeitgeber ein wichtiges Instrument zur Problematisierung und Identifikation von besonderen Arbeitssituationen und -bedingungen, die eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden und somit auch potentielle Schädigungen für die Beteiligten (Mitarbeiter, Kunden, Arbeitgeber u. a.) zur Folge haben können, darstellen.

Auch wenn es unser Ziel sein sollte, Überlastungsanzeigen mit einer offenen Gesprächskultur und geeigneten Maßnahmen zuvor zu kommen („Gefährdung vermeiden statt anzeigen“), sind standardisierte und transparente Verfahren zum Umgang mit sogenannten Überlastungsanzeigen entwickelt und in dieser Dienstvereinbarung zusammengefasst worden.

Den Beschäftigten (Arbeitnehmer und Beamte) soll die Bedeutung von Überlastungsanzeigen („Recht und Pflicht zur Anzeige“) aufgezeigt werden, so dass sie besondere Belastungen bzw. Überlastungen anzeigen und die Beschäftigten sollen in klar definierten Zeiträumen Rückmeldungen auf ihre Überlastungsanzeigen erhalten.

Mit diesem Verfahren sollen / können Brennpunkte, die z. B. aufgrund fehlender Personalressourcen, nicht optimaler Arbeitsorganisation oder -verteilung bzw. hohen Ausfallzeiten entstanden sind, besser identifiziert werden und es soll zeitnah Abhilfe geschaffen werden. Die grundsätzliche Verantwortung der Fachdienste für die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Arbeitsergebnisse bleibt hiervon unberührt.

Mit der Schaffung von besseren Arbeitsbedingungen soll eine höhere Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht werden. Zugleich soll mit dem vereinbarten Verfahren ein aktiver Beitrag zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten geleistet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte) der Stadt Neumünster.

## § 2 Überlastungsanzeige

Die Überlastungsanzeige zeigt dem Arbeitgeber / Dienstherrn bzw. dem Vorgesetzten an, dass trotz größter Sorgfalt bei der Arbeit die Gefahr besteht, dass die Arbeitsaufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Die arbeitsvertraglichen Pflichten des Beschäftigten bestehen weiter, es besteht weiterhin Verantwortung für die Arbeitssituation und die Pflicht, alle Möglichkeiten zu einer adäquaten Erfüllung der Aufgaben auszuschöpfen und auf Abhilfe des Missstandes zu drängen. Der Arbeitgeber / Dienstherr hat durch die Anzeige die Möglichkeit, die organisatorischen Mängel abzustellen.

## § 3 Recht und Pflicht zur Anzeige

- (1) Arbeitnehmer sind aufgrund ihres vertraglichen Arbeitsverhältnisses verpflichtet, ihren Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Arbeitsaufgaben gefährdet ist. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn dieser aufgrund von vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten Schaden davontragen kann.

- (2) Die Anzeige einer Arbeitsüberlastung geschieht auf der Grundlage des Arbeitsvertrages in Verbindung mit den im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankerten Pflichten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hier die Erfüllungsgehilfen des Arbeitgebers. Für Beamtinnen und Beamte gilt dies auf der Grundlage ihres besonderen Dienst- und Treuverhältnisses sinngemäß.
- (3) Daneben ist es allen Beschäftigten möglich, besondere Belastungen bzw. Überlastungen zu melden.

#### § 4 Form und Inhalt von Überlastungsanzeigen

- (1) Überlastungsanzeigen können grundsätzlich formlos erfolgen; zur Unterstützung wird ein Vordruck im Intranet hinterlegt.
- (2) Eine Überlastungsanzeige muss folgende Angaben umfassen:
  - Name der / des Anzeigenden, Organisationseinheit
  - Die Aussage: „Anzeige von Überlastung, weil ....“
  - Mitteilung, ob die / der unmittelbare Vorgesetzte informiert ist bzw. ein Gespräch zu dieser Angelegenheit stattgefunden hat bzw. die / der unmittelbare Vorgesetzte Gelegenheit hatte, auf eine Änderung der Arbeitsumstände hinzuwirken
- (3) Die Überlastungsanzeige soll darüber hinaus beinhalten:
  - Mögliche Veränderungen im Arbeitsvolumen / in der Personalsituation
  - Auswirkungen der Überlastung
  - Vermutete Gründe, die zur Überlastung geführt haben
  - Vorschlag zur Abhilfe

#### § 5 Verfahren zur Bearbeitung von Überlastungsanzeigen

- (1) Überlastungsanzeigen sind über die unmittelbaren Vorgesetzten auf dem Dienstweg an den Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal (hier als Vertreter des Arbeitgebers) zu richten. Eine Durchschrift geht an den Personalrat.
- (2) Der Fachdienst 10 lädt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Überlastungsanzeige zu einem Erstgespräch ein. Soweit im Einzelfall erforderlich, kann zur Vorbereitung auf dieses Gespräch eine schriftliche Stellungnahme des jeweiligen Fachdienstes (z.B. welche Maßnahmen sind bis dato bereits im Fachdienst durchgeführt worden?) eingeholt werden.

##### Teilnehmerkreis Erstgespräch:

- Mitarbeiter
- unmittelbare/unmittelbarer Vorgesetzte/Vorgesetzter
- Fachdienstleitung
- eine Vertreterin/ein Vertreter Personalrat
- jeweils ein/e Mitarbeiter/in 10.1 (Orga) und **10.2 (Federführung)**
- optional kann der Teilnehmerkreis um weitere Personen ergänzt

werden (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit).

Die Entscheidung zur Erweiterung trifft der Fachdienst 10 in Abstimmung mit den anderen Teilnehmern des Erstgesprächs.

- (3) Ziel des Erstgesprächs ist es, gemeinsam mit dem verantwortlichen Fachdienst
- die Überlastungssituation zu erfassen,
  - zu beurteilen, ob es sich um ein strukturelles, organisatorisches oder individuelles Problem handelt,
  - die Gründe für eine Überlastung zu untersuchen und
  - Lösungsmöglichkeiten zu erörtern

Die Ergebnisse des Erstgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten und allen Teilnehmern zugänglich zu machen.

- (4) Können in diesem Teilnehmerkreis keine Lösungsansätze erarbeitet werden, lädt der Fachdienst 10 innerhalb eines Monats nach Zugang der Überlastungsanzeige zu einem Zweitgespräch ein. Der Teilnehmerkreis kann um weitere Personen ergänzt werden (siehe 5.2).
- (5) Ziel des Zweitgesprächs ist es, in diesem Rahmen Lösungsmöglichkeiten zu finden und Maßnahmen zur Beseitigung der Überlastung zu vereinbaren. Diese Ergebnisse des Zweitgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten und allen Teilnehmern zugänglich zu machen.
- (6) Können auch im Zweitgespräch keine Lösungen erzielt werden, geht die Angelegenheit zur weiteren Behandlung und Entscheidung in den Verwaltungsvorstand. Die dort getroffene Entscheidung ist der Verfasserin / dem Verfasser der Überlastungsanzeige und dem unter 5.2 genannten Teilnehmerkreis des Erstgesprächs mitzuteilen.

## § 6 **Überprüfung der Maßnahmen und Abschluss des Verfahrens**

- (1) Nach der Durchführung / Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen ist die Situation gemeinsam in einem Abschlussgespräch erneut zu bewerten. Soweit noch keine ausreichende Verbesserung eingetreten ist, sind weitere Lösungsmöglichkeiten und Maßnahmen - dazu gehört z. B. auch die Verlängerung von bereits umgesetzten Maßnahmen - zu vereinbaren und der Erfolg dieser Maßnahmen danach zumindest in einem weiteren (Abschluss) Gespräch nachzuhalten.
- (2) Der Abschluss des Verfahrens ist gemeinsam festzulegen, zu dokumentieren und der Verfasserin / dem Verfasser der Überlastungsanzeige sowie dem weiteren Teilnehmerkreis mitzuteilen.

## § 7 **Schutz der Beschäftigten**

- (1) Die Meldung von Überlastungssituationen darf für die Meldenden keine arbeits- oder dienstrechtlichen Sanktionen nach sich ziehen.
- (2) Die in diesem Verfahren den beteiligten Personen bekannt gewordenen persönlichen Daten – insbesondere Krankheitsdaten – von Beschäftigten unterliegen einem besonderen Schutz. So dürfen deren Kenntnisse in anderen Zusammenhängen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Beschäftigten Anwendung finden.

## § 8 **Datenschutz**

Alle in diesem Verfahren erhobenen allgemeinen und personenbezogenen Daten unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.

## § 9 **Testphase**

Dienststelle und Personalräte sind sich einig, dass die vorgenannten Regelungen der praktischen Erprobung bedürfen. Deswegen soll ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine Evaluation erfolgen und ggf. eine Anpassung der Regelungen vorgenommen werden.

## § 10 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2014, gekündigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung wird die Nachwirkung (§ 57 Abs. 5 MBG) ausgeschlossen.
- (4) Die Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden.
- (5) Soweit einzelne Regelungen der Vereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. angreifbar sein sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.
- (6) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn und soweit abschließende gesetzliche oder ergänzende Vorschriften bzw. tarifvertragliche Regelungen in Kraft treten, die Fragen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, abweichend regeln.

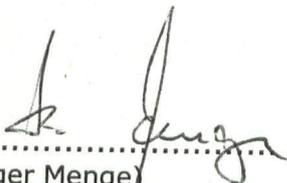
Neumünster, den 21.8.2013



.....  
(Dr. Olaf Tauras)  
Oberbürgermeister



.....  
(Sabine Heidebrecht-Rüge)  
Vorsitzende des Personalrates der  
inneren Verwaltung



.....  
(Holger Menge)  
Vorsitzender des Personalrates des  
Fachdienstes Feuerwehr, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz